



Zahl: 640-4/A/1707/2023
Schwaz, den 31.05.2023
Ing. M/bl

Betreff: Stadtgebiet – Sanierung von Kabelfehlern – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Stadtgebiet durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 05.06.2023 bis 19.06.2023 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- Innsbrucker Straße Haus Nr. 59 – Sanierung eines Kabelfehlers im Schrammbord:**
Für die Sanierung des Kabelfehlers in der Innsbrucker Straße ist es erforderlich, die Innsbrucker Straße halbseitig für den Verkehr zu sperren. Die Befahrbarkeit der Innsbrucker Straße ist auch durch die Freihaltung des gegenüberliegenden Parkstreifens gewährleistet. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abzusichern. Der Parkstreifen auf der gegenüberliegenden Seite ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 auf Länge der Baustelle freizuhalten.
- Lergetporerstraße Haus Nr. 10 – Sanierung eines Kabelfehlers im Gehsteigbereich:**
Im südlichen Gehsteig der Lergetporerstraße zwischen der Wohnanlagen Lergetporerstraße 10 – 16 und 18 – 22 ist es erforderlich, die öffentliche Gemeindestraße einspurig zu führen. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abzusichern. Das Vorbeiführen der Fußgänger um den Baustellenbereich ist zu gewährleisten.
- Burggasse Haus Nr. 35 – Sanierung eines Kabelfehlers im Bereich der Partezettel:**
Östlich des Objektes Burggasse 35 ist unmittelbar im Bereich der Grünfläche vor den Partezetteln im Kreuzungsbereich ein Kabelfehler zu sanieren. Die Arbeiten finden nur in der Grünanlage statt. Für die Aufrechterhaltung des Verkehrs ist der Bereich vor der Grünanlage, nämlich der Parkstreifen und auch der gegenüberliegende Parkstreifen vor dem Objekt Burggasse 38 von parkenden Autos freizuhalten. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 abzusichern und die vorgenannten Parkstreifen durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten.

4. Allgemeines:

Von den Stadtwerken Schwaz bzw. der Stadtgemeinde Schwaz wird der ausführenden Unternehmung auf Dauer der Bauarbeiten ein Behelf für Beschilderungen überlassen. An diesen ist im oberen Teil ein allgemeiner Hinweis für die beabsichtigten Bauarbeiten anzubringen. Im unteren Bereich ist von der ausführenden Firma über aktuelle Entwicklungen bei der Bauausführung, nämlich beabsichtigte Änderungen von verkehrsregelnden Maßnahmen (Sperrungen, Umleitungen, etc.) zumindest 48 Stunden vor der geplanten verkehrlichen Maßnahme zu informieren. Diese Steher sind mehrmalig im Bereich der Baustelle aufzustellen. Die Beschilderung mit den allgemeinen Hinweisen hat jederzeit vor Ort aufgestellt zu sein. Der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier ist dafür verantwortlich, dass die Informationen rechtzeitig und auf den Ablauf der Bauausführung abgestimmt erfolgen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



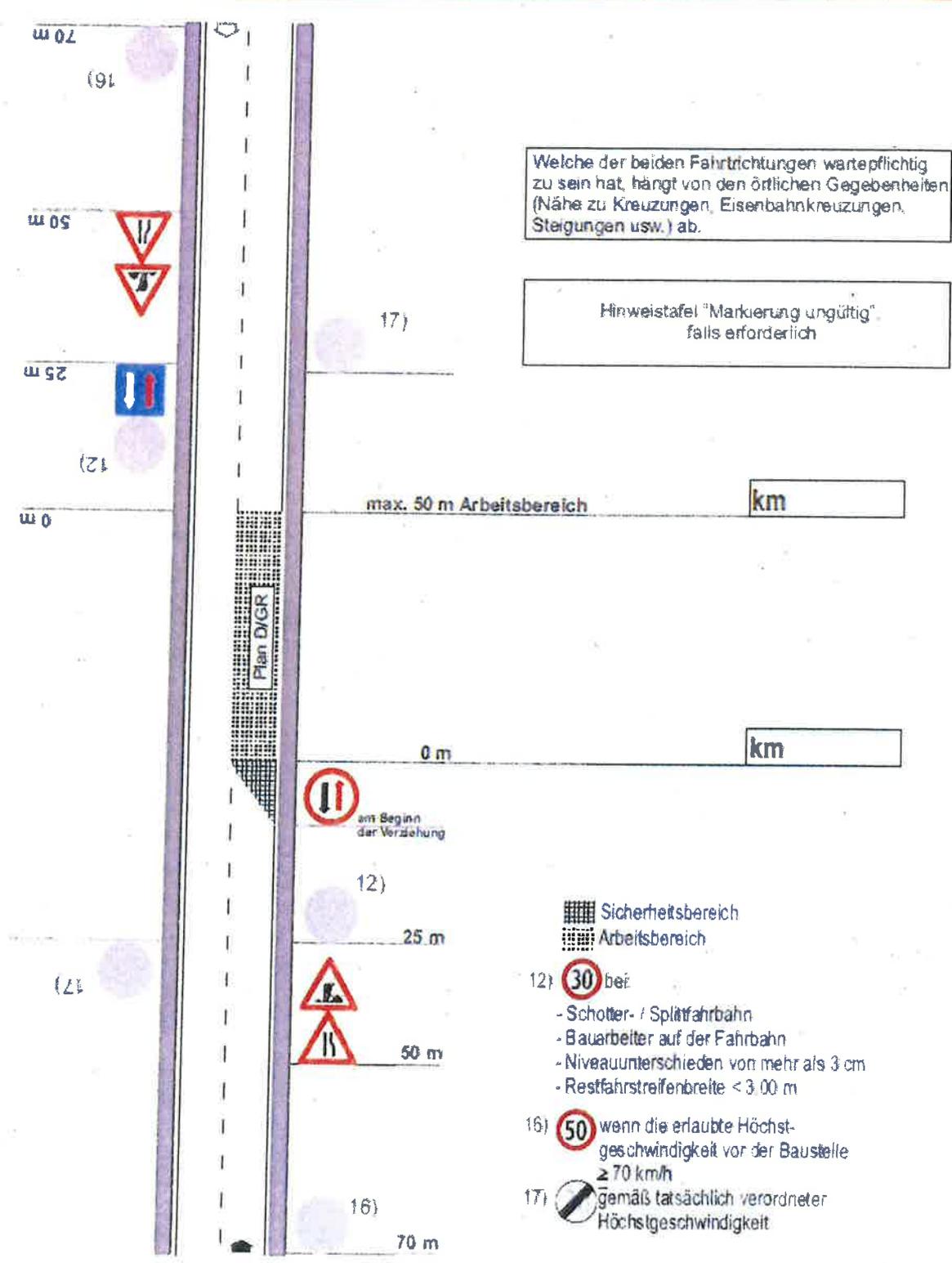
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017